



Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)

Änderung vom 14. August 2024

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 1 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹ wird wie folgt geändert:

¹ SR 235.11

Ziff. 44

- 44 Vereinigte Staaten*** Für Personendaten, die von Organisationen bearbeitet werden, die gemäss den Grundsätzen des Datenschutzrahmens zwischen der Schweiz und den USA² zertifiziert sind, gilt ein angemessenes Schutzniveau als gewährleistet, und zwar aufgrund der Garantien, die durch die Durchführungsverordnung 14086 vom 7. Oktober 2022³, die Vorschrift über das Gericht zur Datenschutzüberprüfung des Generalstaatsanwalts der Vereinigten Staaten vom 7. Oktober 2022⁴ und der Richtlinie 126 der Nachrichtendienstgemeinschaft (Verfahren für die Umsetzung für den Beschwerdemechanismus im Bereich der Nachrichtendienste gemäss Durchführungsverordnung 14086), die vom Büro der Direktorin des Nationalen Nachrichtendienstes am 6. Dezember 2022⁵ erstellt wurde, gewährt werden sowie aufgrund der Ernennung der Schweiz am 7. Juni 2024⁶ als Staat, der vom zweistufigen Beschwerdemechanismus einschliesslich des Zugangs zum Gericht zur Datenschutzüberprüfung profitiert.

II

Diese Verordnung tritt am 15. September 2024 in Kraft.

14. August 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

- ² Die Grundsätze sind abrufbar unter: www.dataprivacyframework.gov/s/framework-text?tabset-c1491=3.
- ³ Das Exekutivdekret 14086 ist abrufbar unter: www.state.gov/executive-order-14086-policy-and-procedures/.
- ⁴ Die Vorschrift ist abrufbar unter: www.federalregister.gov/documents/2022/10/14/2022-22234/data-protection-review-court.
- ⁵ Die Richtlinie ist abrufbar unter: www.dni.gov/files/documents/ICD/ICD_126-Implementation-Procedures-for-SIGINT-Redress-Mechanism.pdf.
- ⁶ Die Ernennung ist abrufbar unter: www.justice.gov/opcl/media/1355326/dl?inline.